

**Honorarverteilungsmaßstab  
der Kassenärztlichen Vereinigung  
Sachsen-Anhalt (KVSA)  
ab dem 3. Quartal 2012**

## **§ 1 Präambel**

Zur Honorierung der vertragsärztlichen Tätigkeit beschließt die Vertreterversammlung der KVSA im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen das folgende Verfahren zur Berechnung und Anpassung der Regelleistungsvolumen (RLV) und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) und zu den zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen (zKG) gemäß § 87b SGB V.

Soweit im Nachfolgenden die Bezeichnung Arzt verwendet wird, sind auch Ärztinnen, Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Fachwissenschaftler der Medizin umfasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

## **§ 2 Grundsätze**

(1) An der Honorarverteilung nehmen alle in § 2 Abs. 1 a) bis i) der Abrechnungsanweisung der KVSA als Abrechnungsberechtigte genannten Ärzte teil.

(2) Ausgangsgröße der Honorarverteilung ist die jeweils für das Abrechnungsquartal von den Krankenkassen mit befreiender Wirkung zu entrichtende morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) gemäß § 87a Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 87d SGB V.

(3) Die Vergütung der Ärzte erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen auf Basis der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen regionalen Euro-Gebührenordnung.

(4) Die Leistungen, Leistungsarten und Kostenerstattungen, die von den Krankenkassen außerhalb der MGV gezahlt werden, unterliegen nicht den RLV, QZV, zKG oder anderen begrenzenden Vergütungsvolumen, soweit in anderen Verträgen nichts anderes geregelt ist. Sollten in anderen Verträgen Begrenzungsregelungen festgelegt sein, erfolgt bei Überschreitung der Begrenzungsregelung eine entsprechende Anpassung der Vergütung

## **§ 3 Vorwegabzüge vor Trennung der Gesamtvergütung**

(1) Von der zutreffenden kassenübergreifenden unbereinigten MGV werden vor der Berechnung der versorgungsbereichsspezifischen Verteilungsvolumen die in den §§ 4 bis 6 beschriebenen Vergütungsanteile als Vorwegabzüge gebildet.

(2) Sollten die gemäß §§ 4 bis 6 zur Verfügung stehenden Mittel zur Vergütung des jeweiligen Leistungsbereiches nicht ausreichen und die Krankenkassen eine zusätzliche Finanzierung des über das zur Verfügung gestellte Volumen gemäß §§ 4 bis 6 hinausgehenden Mehrbedarfs ablehnen, können ggf. nicht ausgeschöpfte Mittel gemäß § 8 Abs. 8 aus dem jeweiligen Versorgungsbereich im gleichen prozentualen Zuführungsverhältnis entsprechend den Vorgaben der KBV zur Trennung der Gesamtvergütung bereitgestellt werden. Dabei erfolgt die Zuführung maximal in Höhe des niedrigsten Betrages eines Versorgungsbereiches. Bei Überschreitung der Vergütungsvolumen erfolgt eine Quotierung der Vergütung der Leistungen.

## **§ 4**

### **Vergütung und Steuerung psychotherapeutischer Leistungen**

(1) Die antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM von Ärzten der in § 87b Abs. 2 Satz 3 SGB V genannten Arztgruppen werden aus dem gemäß Absatz 2 gebildeten Vergütungsanteil unter Berücksichtigung der für diesen Leistungsbereich im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung erfolgenden Zahlungen mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet.

(2) Die Höhe des Vergütungsvolumens wird bestimmt durch die Ermittlung der für das Vorjahresabrechnungsquartal unter Beachtung der Versichertenentwicklung zutreffenden und um die für das entsprechende Abrechnungsquartal gültige Veränderungsrate (VR) gesteigerten MGV (MGV für die entsprechende Behandlung bereichseigener Versicherter durch bereichseigene und bereichsfremde Vertragsärzte und -psychotherapeuten) für die antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM der in § 87b Abs. 2 Satz 3 SGB V genannten Arztgruppen, zzgl. der Anpassung in Höhe von 0,1722 Prozent in Konsequenz aus dem GKV-OrgWG, für diejenigen ärztlichen Leistungen und Kostenerstattungen, die in der kassenübergreifenden MGV enthalten sind.

(3) Die nicht antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen von Ärzten, die gemäß § 21 den zKG unterliegen, werden innerhalb der zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen aus dem entsprechenden arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumen gemäß § 9 vergütet. Wird die Höhe der arztgruppenspezifischen zeitbezogenen Kapazitätsgrenze überschritten, erfolgt unter Beachtung von § 21 Abs. 7 die Vergütung mit abgestaffelten Preisen gemäß § 17 Abs. 2.

(4) Für die Umsetzung der Vergütung der antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen sowie der nicht antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen bis zur zeitbezogenen Kapazitätsgrenze mit den Preisen der Euro-Gebührenordnung ist ein Vergütungsvolumen aus der Summe der Vergütungsvolumen gemäß Absatz 2 und 3 zu bilden.

(5) Die Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.2 des EBM werden bei Überschreitung des Vergütungsvolumens keiner Quotierung unterzogen.

## **§ 5**

### **Vergütung und Steuerung der Labor-, Konsiliar- und Grundpauschale (Gebührenordnungspositionen 12210 und 12220) sowie laboratoriumsmedizinischer Leistungen und Kostenerstattungen**

(1) Die Konsiliar- und Grundpauschale für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin und ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin bei Probeneinsendungen (Gebührenordnungspositionen 12210 und 12220) sowie Leistungen und Kostenerstattungen des Kapitels 32 EBM und die entsprechenden Laborleistungen des EBM im Rahmen der Empfängnisregelung und des Schwangerschaftsabbruchs werden aus dem Vergütungsvolumen gemäß Abs. 2 unter Berücksichtigung der für diesen Leistungsbereich im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung erfolgenden Zahlungen vergütet.

(2) Die Höhe des Vergütungsvolumens wird bestimmt durch die Ermittlung der für das Vorjahresabrechnungsquartal unter Beachtung der Versichertenentwicklung zutreffenden und um die für das entsprechende Abrechnungsquartal gültige Veränderungsrate (VR) gesteigerten MGV (MGV für die entsprechende Behandlung bzw. Untersuchung von Material bereichseigener Versicherter durch bereichseigene und bereichsfremde Vertragsärzte) für

- die Konsiliar- und Grundpauschale für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin (GOP 12210 und 12220 EBM),
- die GOP 32001,
- Leistungen und Kostenerstattungen des Kapitels 32 und den entsprechenden Laborleistungen des EBM im Rahmen der Empfängnisregelung und des Schwangerschaftsabbruchs.

(3) Die Gebührenordnungsposition 32001 für die wirtschaftliche Erbringung und/oder Veranlassung von Leistungen des Kapitels 32 wird immer zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet.

## **§ 6**

### **Vergütung und Steuerung von Leistungen des organisierten Notfalldienstes und der Notfallbehandlungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser**

(1) Leistungen des organisierten Notfalldienstes und der Notfallbehandlungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser während der Zeiten des organisierten Notdienstes werden aus dem Vergütungsvolumen gem. Abs. 2 unter Berücksichtigung der für diesen Leistungsbereich im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung erfolgenden Zahlungen vergütet.

(2) Die Höhe des Vergütungsvolumens wird bestimmt durch die Ermittlung der für das Vorjahresabrechnungsquartal unter Beachtung der Versichertenentwicklung zutreffenden und um die für das entsprechende Abrechnungsquartal gültige Veränderungsrate (VR) gesteigerten MGV (MGV für die entsprechende Behandlung bereichseigener Versicherter durch bereichseigene und bereichsfremde Vertragsärzte) für die abgerechneten Leistungen und Kostenerstattungen des EBM, soweit diese Vergütung der Laborleistungen nicht bereits in § 5 erfasst ist, für den von der Kassenärztlichen Vereinigung organisierten Not(-fall)dienst und für die Notfallbehandlung während der Zeiten des organisierten Notdienstes durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Institute und Krankenhäuser.

(3) Leistungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser außerhalb der Zeiten des organisierten Notdienstes werden aus einem gesonderten Vergütungsvolumen gemäß Abs. 4 honoriert.

(4) Die Höhe des Vergütungsvolumens wird bestimmt durch die Ermittlung der für das Vorjahresabrechnungsquartal unter Beachtung der Versichertenentwicklung zutreffenden und um die für das entsprechende Abrechnungsquartal gültige Veränderungsrate (VR) gesteigerten MGV (MGV für die entsprechende Behandlung bereichseigener Versicherter durch bereichseigene und bereichsfremde Vertragsärzte) für die abgerechneten Leistungen und Kostenerstattungen des EBM, soweit diese Vergütung der Leistungen nicht bereits in Abs. 2 bzw. § 5 erfasst sind, für die Notfallbehandlung durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser außerhalb der Zeiten des organisierten Notfalldienstes.

(5) Bei Überschreitung des Vergütungsvolumens gem. Abs. 2 oder 4 erfolgt unter Beachtung von § 3 Abs. 2 eine getrennte Quotierung der Vergütung der Leistungen.

## **§ 7**

### **Versorgungsbereichsspezifisches Verteilungsvolumen**

(1) Die nach Abzug der Vorwegabzüge gemäß §§ 4 bis 6 gebildete und zutreffende kassenübergreifende unbereinigte morbiditätsbedingte Gesamtvergütung ist entsprechend den Vorgaben der KBV zur Trennung der Gesamtvergütung auf den haus- und fachärztlichen Versorgungsbereich zu verteilen. Es entsteht jeweils ein haus- bzw. fachärztliches (versorgungsbereichsspezifisches) Verteilungsvolumen.

(2) Beim Wechsel des Versorgungsbereichs durch einen Vertragsarzt sind die Verteilungsvolumen der Versorgungsbereiche unbeschadet der Regelung nach Abs. 4 nicht anzupassen.

(3) Vertragsärzte, die gemäß § 73 SGB V dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören und aus Gründen der Sicherstellung nach dem 1. Juli 2010 eine Genehmigung erhalten haben, in den Vereinbarungen gemäß § 6 Abs. 2 des Vertrages über die hausärztliche Versorgung genannte Leistungen abzurechnen, erhalten die Vergütungen für den abgerechneten Leistungsbedarf dieser Leistungen aus dem fachärztlichen Vergütungsanteil.

(4) Vertragsärzte, die gemäß § 73 SGB V dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören, aus Gründen der Sicherstellung eine Genehmigung besitzen, nach dem 1. Januar 2003 in den Vereinbarungen gemäß § 6 Abs. 2 des Vertrages über die hausärztliche Versorgung genannte Leistungen abzurechnen, und den Versorgungsbereich wechseln, sind die Vergütungen für den abgerechneten Leistungsbedarf dieser Leistungen, soweit sie aus dem Vergütungsvolumen des hausärztlichen Vergütungsbereichs gezahlt wurden, quartalsweise auf der Basis des Vorjahresquartals im Vergütungsvolumen des hausärztlichen Versorgungsbereichs zu bereinigen und dem Vergütungsvolumen des fachärztlichen Versorgungsbereichs zuzuführen.

(5) Vorgaben der KBV zur Bereinigung der MGV, die Auswirkung auf die Teilung der MGV auf das haus- und fachärztliche versorgungsbereichsspezifische Verteilungsvolumen haben, sind anzuwenden.

## **§ 8**

### **Versorgungsbereichsspezifisches RLV-/QZV-Verteilungsvolumen**

(1) Für den jeweiligen Versorgungsbereich wird als weitere Ausgangsgröße ausgehend vom versorgungsbereichsspezifischen Verteilungsvolumen gemäß § 7 das versorgungsbereichsspezifische RLV-/QZV-Verteilungsvolumen gebildet. Innerhalb der Versorgungsbereiche sind die in Abs. 2 bis 7 aufgeführten Rückstellungen zu bilden.

(2) Die Rückstellungsbeträge zur Berücksichtigung einer Zunahme an Ärzten, die ihre vertragsärztliche Tätigkeit aufnehmen, für die Neuvergabe von QZV, für Sicherstellungsaufgaben der KVSA, für die Gewährung von Praxisbesonderheiten, zum Ausgleich von Honorarverlusten, zum Ausgleich von Fehlschätzungen für Vorwegabzüge und Rückstellungen sowie für Zahlungen aus dem Fremdkassenzahlungsausgleich werden auf Basis des Umfangs der vorangegangenen vier Quartale berechnet.

(3) Die innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanzierten Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM werden aus dem Vergütungsvolumen finanziert, welches sich an dem Umfang der vorangegangenen vier Quartale orientiert.

(4) Die für die Zahlung des Aufschlages auf die RLV und QZV für Kooperationsformen benötigten Mittel werden entsprechend der zum jeweiligen Zeitpunkt der Berechnung der RLV und QZV bekannten Anzahl an Kooperationen und den in den vorangehenden vier Quartalen vorliegenden RLV und QZV hochgerechnet.

(5) Die Vergütung der belegärztlichen Leistungen außerhalb des Kap. 36 und mit Ausnahme der Leistungen nach GOP 13311, 17370 sowie 08410 bis 08416 erfolgt aus dem Vergütungsvolumen, welches sich an dem Umfang der vorangegangenen vier Quartale orientiert.

(6) Die Vergütung der durch Hausärzte erbrachten Leistungen des fachärztlichen Versorgungsbereichs im Rahmen der Sicherstellung gem. § 7 Abs. 3 erfolgt aus einem Rückstellungsvolumen aus dem fachärztlichen Versorgungsbereich, welches sich an dem Umfang der vorangegangenen vier Quartale orientiert.

(7) Für die Vergütung der über die RLV, QZV und zKG unter Beachtung von § 21 Abs. 7 hinausgehenden Leistungen wird eine Rückstellung in Höhe von bis zu 2 % des versorgungsbereichsspezifischen Verteilungsvolumens gebildet.

(8) Die in Abs. 2 bis 7 aufgeführten Rückstellungen sind innerhalb des jeweiligen Versorgungsbereiches untereinander verrechnungsfähig. Werden Mittel der Versorgungsbereiche nicht ausgeschöpft, werden diese bei der Berechnung der RLV und QZV des jeweiligen Versorgungsbereiches des nächstmöglichen Quartals oder der Vergütung gem. § 17 Abs. 2 zugeführt.

## **§ 9**

### **Arztgruppenspezifisches Verteilungsvolumen**

(1) Das versorgungsbereichsspezifische RLV-/QZV-Verteilungsvolumen wird gemäß Anlage 3 jeweils auf die entsprechenden Arztgruppen gemäß Anlage 1 verteilt. Es entsteht jeweils ein arztgruppenspezifisches Verteilungsvolumen.

(2) Innerhalb eines arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumens ist zu gewährleisten, dass die arztgruppenspezifischen Versicherten- bzw. Grund- oder Konsiliarpauschalen saldiert in ausreichendem Umfang vergütet werden können. Alle nach dem 01.10.2011 durchgeführten Änderungen bei der Bildung von QZV oder der Zuordnung von Leistungen zum RLV bleiben bei der ggf. erforderlichen Anpassung der arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumen auf Grund des Ausgleichs der saldierten Grundpauschalen unberücksichtigt.

(3) Bei der Berechnung der arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumen ist sicher zu stellen, dass ein Verlust einer Arztgruppe in den Quartalen 2/2012 bis 1/2013 von mehr als 10 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal ausgeschlossen ist.

(4) Bei der Berechnung der arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumen ist sicher zu stellen, dass ein Gewinn einer Arztgruppe in den Quartalen 2/2012 bis 1/2013 von mehr als 5 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal ausgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind Gewinne über 5 Prozent aufgrund der Regelungen gem. § 9 Absatz 2 und gem. Anlage 3 Punkt 2.

## **§ 10 Arztgruppenspezifische Vergütungsbereiche**

Das arztgruppenspezifische Verteilungsvolumen wird gemäß Anlage 4 jeweils auf nachfolgende arztgruppenspezifische Vergütungsbereiche aufgeteilt:

- Vergütungsbereich für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der Regelleistungsvolumen und
- Vergütungsbereich für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen.

## **§ 11 Grundsätze der Berechnung und Zuweisung von RLV**

(1) Je Quartal und Arztpraxis wird eine abrechenbare Menge vertragsärztlicher Leistungen vorgegeben (RLV), die mit den in der Euro-Gebührenordnung enthaltenen Preisen zu vergütet sind.

(2) Die Regelleistungsvolumen werden für die in Anlage 1 Ziffer 1.1 aufgeführten Arztgruppen für das jeweilige Abrechnungsquartal je Arzt ermittelt und zugewiesen. Dabei legt der Vorstand der KVSA fest, ob der Bezug auf ein Quartal oder auf einen längerfristigen Zeitraum erfolgt. Sollte ein über ein Quartal hinausgehender Zeitraum festgelegt werden, ist auch ein entsprechender Vergleichszeitraum bei den Berechnungen anzuwenden. Ermächtigte Krankenhausärzte sowie ermächtigte Krankenhäuser, Einrichtungen oder Institutionen erhalten ein Regelleistungsvolumen nach dem mit der Ermächtigung begründeten Versorgungsauftrag. Die Höhe des Regelleistungsvolumens eines Arztes ergibt sich aus der Multiplikation des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen arztgruppenspezifischen Fallwertes (FWAG) gemäß Anlage 5 und der RLV-Fallzahl des Arztes im Vorjahresquartal unter Beachtung der Abs. 8 und 9.

(3) Für Vertragsärzte, die außer in ihrer Arztpraxis auch in einer oder mehreren Teilberufsausübungsgemeinschaften tätig sind, wird ein gesamtes Regelleistungsvolumen für die vom jeweiligen Vertragsarzt in der Arztpraxis und in der(n) Teilberufsausübungsgemeinschaft(en) erbrachten Leistungen ermittelt.

(4) Für Vertragsärzte, die mit mehreren Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind, wird das für den Arzt in Summe (RLV und QZV) günstigere Gesamtvolumen zu Grunde gelegt.

(5) Bei der Ermittlung des Regelleistungsvolumens eines Arztes ist der Umfang seiner Tätigkeit lt. Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid zu berücksichtigen.

(6) Ärzte, die ihre Tätigkeit nicht zu Beginn eines Quartals aufnehmen oder zum Ende eines Quartals beenden, erhalten für das Quartal der Aufnahme oder der Beendigung der Tätigkeit ein auf die Tätigkeitsdauer berechnetes RLV. Hierfür wird das für den Arzt nach Maßgabe der Regelungen berechnete RLV durch 90 Kalendertage dividiert und mit der Anzahl aller Kalendertage ab Aufnahme bzw. bis zum Ende der Tätigkeit multipliziert.

(7) Für Regelleistungsvolumen relevante Fälle sind kurativ-ambulante Behandlungsfälle gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 BMV-Ä bzw. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 EKV, ausgenommen Notfälle im organisierten Notfalldienst, und Fälle, in denen ausschließlich Leistungen und Kostenerstattungen außerhalb der RLV/QZV abgerechnet werden.

(8) Zur Umsetzung des Arztbezuges gemäß Abs. 2 ist die Bemessung des Regelleistungsvolumens mit den RLV-Fällen vorgegeben.

- a) In Einzelpraxen entspricht die Zahl der RLV-Fälle der Zahl der Behandlungsfälle gemäß Abs. 7.
- b) In Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Praxen mit angestellten Ärzten entspricht die Zahl der RLV-Fälle eines Arztes der Zahl der Behandlungsfälle gemäß Absatz 7 der Arztpraxis multipliziert mit seinem Anteil an der RLV-relevanten Arztfallzahl der Praxis.

Die Summe der RLV-Fälle einer Arztpraxis entspricht damit immer der Anzahl der RLV-relevanten Behandlungsfälle gemäß Abs. 7 der Arztpraxis.

(9) Der für einen Arzt zutreffende arztgruppenspezifische Fallwert gem. Anlage 5 wird für jeden über 150 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl der Arztgruppe gemäß Abs. 7 hinausgehenden RLV-Fall wie folgt gemindert:

- um 25 % für RLV-Fälle über 150 % bis 170 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl der Arztgruppe,
- um 50 % für RLV-Fälle über 170 % bis 200 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl der Arztgruppe,
- um 75 % für RLV-Fälle über 200 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl der Arztgruppe.

## **§ 12**

### **Abbildung Altersklassifikation des EBM im Regelleistungsvolumen**

Zur Berücksichtigung der Morbidität wird die Altersklassifikation bei der Berechnung des RLV gemäß Anlage 5 Nr. 3 berücksichtigt.

## **§ 13**

### **Grundsätze der Berechnung und Zuweisung von Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV)**

(1) QZV kommen für die in Anlage 2 aufgeführten Arztgruppen, Leistungen und Leistungsbereiche zur Anwendung.

(2) Wenn eine Arztpraxis die in Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann diese Arztpraxis unter Beachtung der Abrechnungsbestimmungen des EBM weitere vertragsärztliche Leistungen in QZV abrechnen, die mit den in der Euro-Gebührenordnung gemäß § 87a Abs. 2 SGB V enthaltenen Preisen zu vergüten sind. Dabei ergibt sich die Höhe des jeweiligen qualifikationsgebundenen Zusatzvolumens aus der Addition der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen je zur Abrechnung der entsprechenden Leistungen berechtigtem Arzt (unabhängig vom Zulassungsstatus), der in der Arztpraxis tätig ist.

(3) Ein Arzt hat Anspruch auf die arztgruppenspezifischen qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen, wenn

- o er mindestens eine Leistung des entsprechenden qualifikationsgebundenen Zusatzvolumens im jeweiligen Vorjahresquartal erbracht hat oder
- o die ggf. im QZV vorgegebene Definition bei der Abrechnung im Vorjahresquartal erfüllt hat und
- o er die zutreffende Gebiets- bzw. Schwerpunktbezeichnung führt.



Unterliegt die Voraussetzung zur Erbringung von in qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen aufgeführten Leistungen einer Qualifikation nach § 135 Abs. 2 SGB V, § 137 SGB V oder dem Führen einer Zusatzbezeichnung ist der Nachweis zusätzlich erforderlich.

(4) Erbringt ein Arzt eine Leistung, die einem QZV der Arztgruppe des Arztes zuzuordnen ist, in nennenswertem Umfang, ohne dass ihm das QZV zugewiesen wurde, kann auf Antrag des Arztes durch Entscheidung des Vorstandes das QZV auf Basis der IST-Fallzahl für einen begrenzten Zeitraum berechnet und zugewiesen werden.

(5) Für QZV relevante Leistungsfälle sind kurativ-ambulante Behandlungsfälle gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 BMV-Ä bzw. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 EKV, ausgenommen Notfälle im organisierten Notfalldienst. Ein Leistungsfall liegt vor, sofern im Behandlungsfall des Vorjahresquartals mindestens eine Leistung des Leistungskatalogs des entsprechenden qualifikationsgebundenen Zusatzvolumens abgerechnet worden ist.

(6) Die QZV werden gemäß Anlage 6 Nr. 2 je Leistungsfall berechnet und zugewiesen. Abweichend davon wird das QZV „Dringende Besuche“ und „Verordnung medizinischer Rehabilitation“ gemäß Anlage 6 als Volumen pro Arzt berechnet und zugewiesen. Es sind auch die Leistungen zu berücksichtigen, die von den beteiligten Vertragsärzten ggf. in einer oder mehreren Teilberufsausübungsgemeinschaften erbracht werden.

(7) Die QZV werden gemeinsam für die niedergelassenen und die ermächtigten Ärzte einer Arztgruppe berechnet und daraus folgend in gleicher Höhe festgelegt.

(8) Die in den QZV festgelegten Gebührenordnungspositionen setzen sich systematisch über alle festgelegten Arztgruppen aus den gleichen Gebührenordnungspositionen zusammen. Bei der Erbringung und Abrechnung der betreffenden Leistungen sind sowohl die Bestimmungen des EBM als auch die berufsrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(9) Die Festlegung der QZV erfolgt gemäß Abs. 10 unter Beachtung des individuell unterschiedlich hohen Leistungsbedarfs des Berechnungszeitraums der in einem QZV enthaltenen Leistungen.

(10) Die Differenzierung der QZV bezüglich des unterschiedlich hohen Leistungsbedarfs im jeweiligen Vorjahresquartal des berechtigten Arztes erfolgt über einen Korrekturfaktor (KF). Der arztindividuelle KF ergibt sich aus dem Verhältnis des individuellen Leistungsbedarfs des jeweiligen Vorjahresquartals in Punkten je Leistungsfall der Leistungen des QZV zum durchschnittlichen Leistungsbedarf des jeweiligen Vorjahresquartals in Punkten je Leistungsfall der Leistungen des QZV der Arztgruppe. Dabei ergibt der durchschnittliche Leistungsbedarf des jeweiligen Vorjahresquartals in Punkten je Leistungsfall der Leistungen des QZV der Arztgruppe den KF 1. Die so errechneten KF des Arztes werden bei der Berechnung der ihm jeweils zuzuweisenden QZV auf den Fallwert in Euro angewandt. Abweichend davon wird für die QZV „Dringende Besuche“ und „Verordnung medizinischer Rehabilitation“ der KF aus dem Verhältnis der RLV-Fallzahl des Arztes des Vorjahresquartals zur durchschnittlichen RLV-Fallzahl je Arzt der Arztgruppe des Vorjahresquartals gebildet und auf das Volumen je Arzt angewandt. In begründeten Einzelfällen kann eine Anpassung des KF auf Antrag des Arztes erfolgen.

(11) Bei positiver Entscheidung des Vorstandes gem. Abs. 4 wird der KF auf Basis der IST-Leistungsmenge des Abrechnungsquartals entsprechend Abs. 10 berechnet.

## **§ 14 Regelungen für Kooperationsformen**

(1) Die Zuweisung der RLV und QZV erfolgt praxisbezogen und bildet das Gesamtvolumen der Praxis. Dabei ergibt sich die Höhe des Gesamtvolumens einer Arztpraxis aus der Addition der Gesamtvolumen (RLV und QZV) je Arzt gem. Anlage 1 Punkt 1.1, die in der Arztpraxis tätig sind.

(2) Zur Förderung der vertragsärztlichen Versorgung in Kooperationsformen wird das praxisbezogene Gesamtvolumen

- a) für standortgleich tätige Ärzte in Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Praxen mit angestellten Ärzten um 10 Prozent erhöht,
- b) für standortübergreifend tätige Ärzte wird ein Aufschlag nur gewährt, wenn ein Kooperationsgrad (KG) gem. Abs. 3 der gesamten Praxis von mind. 0,1 Prozent erreicht wird. Bei einem Kooperationsgrad der gesamten Praxis zwischen 0,1 und 10 Prozent wird der Aufschlag für den/die standortübergreifenden Arzt/Ärzte auf deren Gesamtvolumen entsprechend des KG gewährt, maximal in Höhe von 10 Prozent.

(3) Der Kooperationsgrad (KG) der Praxis je Abrechnungsquartal in Prozent wird wie folgt berechnet:

$$KG = ((RLV\text{-relevante Arztfallzahl der Arztpraxis im Vorjahresquartal} / \text{Zahl der Behandlungsfälle gemäß § 11 Abs. 8 im Vorjahresquartal}) - 1) * 100.$$

Es werden nur Ärzte berücksichtigt, die gemäß Anlage 1 Punkt 1.1 dem RLV unterliegen.

(4) Bei Änderung der Zusammensetzung einer standortübergreifenden Praxis/MVZ/Einrichtung mit mehr als einem Arzt erfolgt die Berechnung des KG auch dann auf der Grundlage des Vorjahresquartals, wenn sich die Zusammensetzung hinsichtlich der in der Praxis/MVZ/Einrichtung vertretenden RLV-Arztgruppen nicht verändert und weiterhin mehr als ein Arzt, der den RLV unterliegt, in der Praxis/MVZ/Einrichtung tätig ist.

(5) Erfolgt die Neubildung einer standortübergreifenden Kooperation oder eine Veränderung in der Zusammensetzung der Kooperation in der Form, dass sich die in der Praxis/MVZ/Einrichtung vertretenden RLV-Arztgruppen zum Vorjahresquartal verändern, wird der KG für max. vier Quartale seit Änderung bzw. Bildung der Kooperation anhand der jeweils aktuellen Abrechnungen ermittelt und mit der Endabrechnung des betreffenden Quartals ausgewiesen. Die Zuweisung der RLV/QZV erfolgt ohne Berücksichtigung eines Aufschlages.

## **§ 15 Regelleistungsvolumen bei Neuaufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit**

(1) Für Ärzte gemäß Anlage 1 Ziffer 1.1, die die vertragsärztliche Tätigkeit aufnehmen und ggf. eine Praxis übernehmen, wird zur Berechnung der RLV und QZV über einen Zeitraum von acht Quartalen anstelle der RLV- und/oder QZV-Fallzahl des Arztes des Vorjahresquartals, die hälftige durchschnittliche RLV- und/oder QZV-Fallzahl der Arztgruppe im Vorjahresquartal verwendet. Liegt die RLV- und/oder QZV-Fallzahl des Arztes im Abrechnungsquartal

über der zu Grunde gelegten RLV- /QZV-Fallzahl des Arztes wird diese anstelle der zu Grunde gelegten RLV- und/oder QZV-Fallzahl verwendet.

Eine Zuweisung von QZV erfolgt soweit die ggf. erforderlichen Qualifikationen vorliegen und die entsprechenden Leistungen der QZV im Abrechnungsquartal abgerechnet wurden. Der Korrekturfaktor zur Berechnung der QZV wird auf der Basis der IST-Leistungsmenge des Abrechnungsquartals berechnet. Im Übrigen finden die Regelungen dieses Maßstabes Anwendung.

(2) Abweichend davon wird für ermächtigte Ärzte/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen, die die Tätigkeit aufnehmen oder aufgenommen haben oder bei denen der Ermächtigungsumfang wesentlich verändert wurde, zur Berechnung der RLV und QZV über einen Zeitraum von vier Quartalen seit Aufnahme der Tätigkeit oder Änderung der Ermächtigung anstelle der RLV- und/oder QZV-Fallzahl des Arztes/der Einrichtung des Vorjahresquartals die tatsächliche RLV- und/oder QZV-Fallzahl des Arztes/der Einrichtung im Abrechnungsquartal verwendet. Eine Zuweisung von QZV erfolgt soweit die ggf. erforderlichen Qualifikationen vorliegen und die entsprechenden Leistungen der QZV im Abrechnungsquartal abgerechnet wurden. Der Korrekturfaktor zur Berechnung der QZV wird auf der Basis der IST-Leistungsmenge des Abrechnungsquartals berechnet. Im Übrigen finden die Regelungen dieses Maßstabes Anwendung.

## **§ 16**

### **Übergangsregelung für RLV-Fallzahlen bei Ärzten, die ihre vertragsärztliche Tätigkeit vor dem 01.04.2012 aufgenommen haben**

(1) Für Ärzte gemäß Anlage 1 Ziffer 1.1, die die vertragsärztliche Tätigkeit vor dem 01.04.2012 aufgenommen haben, wird zur Berechnung der RLV über einen Zeitraum von acht Quartalen seit Beginn der Tätigkeit anstelle der RLV-Fallzahl des Arztes des Vorjahresquartals die durchschnittliche RLV-Fallzahl je Arzt der Arztgruppe des jeweiligen Vorjahresquartals verwendet. Im Übrigen finden die Regelungen dieses Maßstabes Anwendung.

(2) Für Ärzte gemäß Anlage 1 Ziffer 1.1, die die vertragsärztliche Tätigkeit vor dem 01.04.2012 auf- und eine Praxis übernommen haben, wird zur Berechnung der RLV über einen Zeitraum von acht Quartalen seit Beginn der Tätigkeit anstelle der RLV-Fallzahl des Arztes des Vorjahresquartals die RLV-Fallzahl je Arzt des Vorgängers verwendet. In den ersten vier Quartalen der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit wird die RLV-Fallzahl je Arzt des Vorgängers des Vorjahresquartals, im 2. Jahr der Tätigkeit wird die RLV-Fallzahl je Arzt des Vorgängers des Vorvorjahresquartals verwendet, soweit dessen Fallzahl im jeweiligen Vorjahresquartal bzw. Vorvorjahresquartal die durchschnittliche RLV-Fallzahl der Arztgruppe im entsprechenden Quartal übersteigt. Unterschreitet die Fallzahl des Vorgängers die durchschnittliche RLV-Fallzahl je Arzt der Arztgruppe des Vorjahresquartals bzw. Vorvorjahresquartals, wird die jeweilige durchschnittliche RLV-Fallzahl je Arzt der Arztgruppe des entsprechenden Quartals verwendet. Im Übrigen finden die Regelungen dieses Maßstabes Anwendung.

(3) Auf Antrag des Arztes gem. Abs. 1 oder 2 und nach Genehmigung durch die KVSA kann auf die Anfängerregelung insoweit verzichtet werden, als anstelle der durchschnittlichen RLV-Fallzahl der Arztgruppe je Arzt des Vorjahresquartals oder die des Vorgängers herangezogene RLV-Fallzahl die tatsächliche RLV-Fallzahl des Arztes verwendet wird. Diese Regelung gilt maximal für acht Quartale ab Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit. Im Übrigen finden die Regelungen dieses Maßstabes Anwendung.

## **§ 17 Auslastung des Gesamtvolumens**

(1) Dem einer Arztpraxis zugewiesenen Gesamtvolumen steht die in der Arztpraxis abgerechnete Leistungsmenge insgesamt gegenüber, d. h. sofern das einer Arztpraxis zugewiesene Regelleistungsvolumen nicht ausgeschöpft ist, kann das noch zur Verfügung stehende Honorarvolumen mit Leistungen aus dem zugewiesenen qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen ausgefüllt werden und umgekehrt. Es sind auch die Leistungen zu berücksichtigen, die von den beteiligten Vertragsärzten ggf. in Teilberufsausübungsgemeinschaften erbracht werden.

(2) Der abgestaffelte Preis für die das Gesamtvolumen überschreitenden Leistungen errechnet sich wie folgt:

- a) Feststellung der versorgungsbereichsspezifisch über die RLV und QZV hinausgehenden Vergütungen,
- b) Feststellung des für den jeweiligen Versorgungsbereich zurückgestellten Betrages in Höhe von bis zu 2 % des versorgungsbereichsspezifischen Verteilungsvolumens, ggf. unter Hinzuziehung des gemäß § 8 zur Verfügung stehenden Volumens,
- c) Die Vergütung aus b) wird durch die Vergütung aus a) dividiert. Es entsteht eine Quote für die abgestaffelt zu vergütenden Leistungen, mit der die über das Gesamtvolumen hinausgehenden Vergütungen multipliziert werden.

(3) Die Preise der regionalen Euro-Gebührenordnung stellen die Obergrenze in der Vergütung der abgestaffelten Leistung dar.

## **§ 18 Ausnahmeregelungen**

(1) Aus Sicherstellungsgründen kann auf Antrag des Arztes bei positiver Entscheidung über einen Antrag bezüglich der Übernahme von Patienten entsprechend Abs. 5 b) und/oder c) von der Minderung des Fallwertes entsprechend § 11 Abs. 9 abgewichen werden.

(2) Für Ärzte, die ihre vertragsärztliche Tätigkeit in Planungsbereichen ausüben, in denen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) durch den Landesausschuss für die jeweilige Arztgruppe Unterversorgung festgestellt worden ist bzw. die als von Unterversorgung bedroht definiert sind, findet die Fallwertabstaffelung gem. § 11 Abs. 9 keine Anwendung.

(3) Eine Anpassung der RLV/QZV können bei außergewöhnlich starken Erhöhungen der Zahl der behandelten Versicherten auf Antrag des Arztes und nach Genehmigung durch die KVSA entsprechend den in Abs. 4 bis 6 festgelegten Verfahren gewährt werden.

(4) Dem Antrag sind geeignete Nachweise für die vom Antragsteller vorgetragene Gründe hinzuzufügen. Die in der KVSA vorliegenden Nachweise, wie Sammelerklärung, Abwesenheitsmitteilung, Krankheitsmeldung, Nachweis von Mutterschutzzeiten, Beschlüsse des Zulassungsausschusses u. Ä., werden entsprechend herangezogen.

(5) Eine außergewöhnlich starke Erhöhung der Zahl der behandelten Versicherten liegt vor aufgrund

a) urlaubsbedingter Vertretung

- wenn die RLV-Fallzahl und/oder QZV-Fallzahl im aktuellen Quartal die RLV-/QZV-Fallzahl des Vorjahresquartals grundsätzlich um mehr als 20 % des Arztgruppen-Durchschnitts der Vertretungsfälle des Vorjahresquartals übersteigt.

b) krankheitsbedingter Vertretung

- wenn die RLV- und/oder QZV-Fallzahl im aktuellen Quartal die RLV-/QZV-Fallzahl des Vorjahresquartals in versorgungsrelevanter Höhe übersteigt.

Der Antragsteller muss den/die zu vertretenden Arzt/Ärzte benennen. Die für das RLV-/QZV zugrunde zu legende Fallzahl des Antragstellers ist um die in Punkt a) bzw. b) übersteigende RLV- und/oder QZV-Fallzahl zu erhöhen.

c) der Aufgabe oder des Ruhens einer Zulassung oder genehmigten Tätigkeit mit gleichem oder ähnlichem Versorgungsauftrag in der näheren Umgebung des Antragstellers,

- wenn die RLV- und/oder QZV-Fallzahl des Antragstellers im aktuellen Quartal die RLV- und/oder QZV-Fallzahl des entsprechenden Vorjahresquartals in versorgungsrelevantem Umfang übersteigt.

Liegen diese Voraussetzungen vor, erhält der antragstellende Arzt die entsprechende RLV-/QZV-Fallzahl anerkannt.

d) eines außergewöhnlichen und/oder durch den Arzt unverschuldeten Grundes, der zu einer niedrigeren RLV- und/oder QZV-Fallzahl des Arztes im Aufsatzquartal geführt hat. Hierzu zählt z. B. Krankheit des Arztes.

- Es erfolgt eine Überprüfung der RLV- und/oder QZV-Fallzahlentwicklung und der vorgetragenen Gründe. Als Gründe für eine längere Abwesenheit oder eingeschränkte Praxistätigkeit kommen Krankheit mit einer Dauer von grundsätzlich mehr als 10 Arbeitstagen, Schwangerschaft, Mutterschutz und andere nachvollziehbare Ursachen in Betracht. Voraussetzung einer Entscheidung in diesen aufgeführten Fällen ist, dass geeignete Nachweise durch den Antragsteller erbracht werden. Bei Verringerung der Praxistätigkeit ist der eingeschränkte Umfang der Sprechstunden nachzuweisen.
- Berücksichtigung findet auch eine RLV- und/oder QZV-Fallzahlsteigerung infolge einer erstmaligen Genehmigung für Hausärzte zur Erbringung von fachärztlichen Leistungen aus Sicherstellungsgründen. Für die Entscheidung heranzuziehen ist der aktuelle Beschluss des Zulassungsausschusses.

(6) Die Anpassung der sich daraus ergebenden RLV- und/oder QZV-Fallzahl erfolgt längstens für den Zeitraum von vier Quartalen.

## **§ 19 Praxisbesonderheiten**

- (1) Praxisbesonderheiten ergeben sich aus einem besonderen Versorgungsauftrag oder einer besonderen, für die Versorgung bedeutsamen fachlichen Spezialisierung.
- (2) Die Feststellung, ob im Einzelfall Praxisbesonderheiten vorliegen, erfolgt auf Antrag des Arztes und nach Genehmigung durch die KVSA.
- (3) Im Einzelfall erfolgt eine Überprüfung der vorgetragenen Sachverhalte unter Hinzuziehung geeigneter Unterlagen, z. B. Beschluss des Zulassungsausschusses, Genehmigung für Hausärzte zur Erbringung von fachärztlichen Leistungen aus Sicherstellungsgründen.
- (4) Bei Gewährung von Praxisbesonderheiten erfolgt der Aufschlag auf den arztgruppenspezifischen Fallwert unter Beachtung von § 11 Abs. 9.
- (5) Die Gewährung von Praxisbesonderheiten kann zeitlich befristet werden.

## **§ 20 Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten**

- (1) Zur Vermeidung von überproportionalen Honorarverlusten kann eine Ausgleichszahlung erfolgen, sofern die Honorarminderung durch die Umstellung der Mengensteuerung auf diesen HVM begründet ist.
- (2) Die Feststellung, ob im Einzelfall ein überproportionaler Honorarverlust gemäß Abs. 3 bis 5 vorliegt, erfolgt auf Antrag des Arztes und nach Genehmigung durch die KVSA.
- (3) Verringert sich das Honorar einer Arztpraxis im Quartal 2/2012 bis 4/2012 grundsätzlich um mehr als 15 % gegenüber dem Vorjahresquartal, kann die KVSA auf Antrag des Arztes befristete Ausgleichszahlungen an die Arztpraxis leisten, sofern die Honorarminderung aus der Umstellung der Mengensteuerung auf diesen HVM resultiert.
- (4) Die Überprüfung der Honorare erfolgt jeweils zwischen dem Abrechnungsquartal und dem entsprechenden Vorjahresquartal. Weiter zurückliegende Zeiträume bleiben unberücksichtigt. Voraussetzung ist, dass der zulassungsrechtliche Status in den zu vergleichenden Quartalen identisch ist.
- (5) Für den Vergleich unberücksichtigt bleiben Gründe, die im Leistungsverhalten des Arztes, durch Änderungen des EBM, den Wegfall oder die Minderung von Aufschlägen für Kooperationsformen oder durch den Wegfall von Leistungen/Leistungsbereichen begründet sind und somit nicht unmittelbar aus der Umstellung auf diesen HVM resultieren. Unberücksichtigt bleiben demnach auch z. B. Kosten gemäß Kapitel 32 und 40.
- (6) Nach positiver Entscheidung durch den Vorstand erhält der Antragsteller grundsätzlich eine Ausgleichszahlung in angemessener Höhe, bis maximal 85 % des Vorjahresquartals.

## **§ 21 Zeitbezogene Kapazitätsgrenzen**

(1) Für Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie andere ausschließlich psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß den Kriterien der Bedarfsplanungsrichtlinien (Arztgruppen gem. Anlage 1 1.2) werden anstelle von Regelleistungsvolumen zeitbezogene Kapazitätsgrenzen (zKG) zur Steuerung der Vergütung der vertragstherapeutischen Tätigkeit gebildet.

(2) Die zKG werden für das jeweilige Abrechnungsquartal ermittelt und jedem Arzt entsprechend der Arztgruppen gem. Anlage 1 Ziffer 1.2 zugewiesen. Dabei legt der Vorstand der KVSA fest, ob der Bezug auf ein Quartal oder auf einen längerfristigen Zeitraum erfolgt. Sollte ein über ein Quartal hinausgehender Zeitraum festgelegt werden, ist auch ein entsprechender Vergleichszeitraum bei den Berechnungen anzuwenden.

(3) Bei der Ermittlung der zKG eines Arztes ist der Umfang seiner Tätigkeit lt. Zulassungs- bzw. Genehmigungsbeweis zu berücksichtigen.

(4) Für Ärzte, die außer in ihrer Arztpraxis auch in einer oder mehreren Teilberufsausübungsgemeinschaften tätig sind, wird ein gesamtes zKG für die vom jeweiligen Arzt in der Arztpraxis und in der(n) Teilberufsausübungsgemeinschaft(en) erbrachten Leistungen ermittelt.

(5) Ärzte, die ihre Tätigkeit nicht zu Beginn eines Quartals aufnehmen oder nicht am Ende eines Quartals beenden, erhalten für das Quartal der Aufnahme oder der Beendigung der Tätigkeit ein auf die Tätigkeitsdauer berechnetes zKG. Hierfür wird das für den Arzt nach Maßgabe der Regelungen berechnete zKG durch 90 Kalendertage dividiert und mit der Anzahl aller Kalendertage ab Aufnahme bzw. bis zum Ende der Tätigkeit multipliziert.

(6) Die Summe der Leistungen mit einer abgerechneten ärztlichen bzw. therapeutischen Zuwendungszeit gemessen nach den Prüfzeiten der Leistungen des Anhangs 3 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) in der gültigen Fassung sind bis zu der gemäß Absatz 10 ermittelten zeitbezogenen Kapazitätsgrenze je Arzt mit den Preisen der Euro-Gebührenordnung zu vergüten.

(7) Überschreitet die abgerechnete ärztliche bzw. therapeutische Zuwendungszeit gemessen nach den Prüfzeiten der Leistungen des Anhangs 3 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) in der gültigen Fassung die gemäß Abs. 10 ermittelte zeitbezogene Kapazitätsgrenze je Arzt, so werden diese Leistungen maximal bis zur 1,5-fachen zeitbezogenen Kapazitätsgrenze mit den abgestaffelten Preisen gemäß § 17 Abs. 2 und 3 vergütet.

(8) Als Anteil der zeitbezogenen Kapazitätsgrenze für die antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen der in Abs. 1 genannten Arztgruppen werden je Arzt 27.090 Minuten je Abrechnungsquartal festgelegt.

(9) Als Anteil der zeitbezogenen Kapazitätsgrenze für die nicht antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen der in Abs. 1 genannten Arztgruppen wird die arztgruppenspezifische, durchschnittlich abgerechnete ärztliche bzw. therapeutische Zuwendungszeit je Arzt gemessen nach den Prüfzeiten der Leistungen des Anhangs 3 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) in der gültigen Fassung ermittelt.

(10) Je Arzt, der in Abs. 1 genannten Arztgruppen, ergibt sich die zeitbezogene Kapazitätsgrenze aus der Addition der Werte aus Abs. 8 und Abs. 9.

Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt ab dem 3. Quartal 2012,

beschlossen von der Vertreterversammlung am 20./21. April 2012

Seite 15 von

## **§ 22**

### **Bereinigung der RLV, QZV und Vergütungsvolumen bei Selektivverträgen**

Im Falle der Teilnahme von Ärzten an Verträgen, die mit einer Bereinigung der MGV verbunden sind, erfolgt auch eine Bereinigung der RLV/QZV, zKG oder der betroffenen Vergütungsvolumen der Arztgruppe bzw. des Arztes gem. Anlage 7.

Ausgefertigt:

Magdeburg, den 20./21. April 2012

Dipl.-Med. Andreas Petri  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt



# Anlage 1

## zum Honorarverteilungsmaßstab der KVSA

1. Für nachfolgende Arztgruppen werden Regelleistungsvolumen ermittelt und festgesetzt.

1.1 Arztgruppen RLV
FÄ für Innere Medizin und Allgemeinmedizin, FÄ für Innere Medizin (hausärztlich tätig), FÄ f. Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag der hausärztlich Inneren und Allgemeinmedizin
FÄ für Kinderheilkunde
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Kinderheilkunde
FÄ für Anästhesie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Anästhesie
FÄ für Augenheilkunde konservativ und/oder laserchirurgisch tätig***
FÄ für Augenheilkunde operativ und/oder belegärztlich tätig ohne ausschließliche Erbringung laserchirurgisch operativer Leistungen***
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Augenheilkunde
FÄ für Chirurgie, FÄ für Plastische Chirurgie, FÄ für Kinderchirurgie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Chirurgie, Plastische Chirurgie, Kinderchirurgie
FÄ für MKG – Chirurgie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag MKG – Chirurgie
FÄ für Neurochirurgie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Neurochirurgie
FÄ für Gynäkologie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Gynäkologie
FÄ für HNO/FÄ für Phoniatrie und Pädaudiologie / Fachärzte für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag HNO-Heilkunde und/oder Phoniatrie und Pädaudiologie
FÄ für Dermatologie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Dermatologie
FÄ für Innere Med. (fachärztl. tätig) ohne SP* bzw. hier nicht gesondert aufgeführt. SP*
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Innere Medizin ohne Schwerpunkt
FÄ für Innere Medizin mit SP* Angiologie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Innere Medizin mit Schwerpunkt Angiologie
FÄ für Innere Medizin mit SP* Endokrinologie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Innere Medizin mit Schwerpunkt Endokrinologie
FÄ für Innere Medizin mit SP* Gastroenterologie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie
FÄ für Innere Medizin mit SP* Kardiologie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie

1.1 Arztgruppen RLV
FÄ für Innere Medizin mit SP* Nephrologie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie
FÄ für Innere Medizin mit SP* Pneumologie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie
FÄ für Innere Medizin mit SP* Rheumatologie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie
FÄ für Innere Medizin mit SP* Hämatologie u./o. SP* Onkologie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Innere Medizin mit Schwerpunkt Hämatologie u./o. SP* Onkologie
FÄ für Nervenheilkunde, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Nervenheilkunde und/oder Neurologie und Psychiatrie
FÄ für Neurologie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Neurologie
FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Kinder- und Jugendpsychiatrie
Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie mit einem Anteil an Leistungen der RL-PT gemäß Bedarfsplanungsrichtlinie bis zu 30 % an der Gesamtleistungsmenge
Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie mit einem Anteil an Leistungen der RL-PT gemäß Bedarfsplanungsrichtlinie zwischen 30 % und 90 % an der Gesamtleistungsmenge
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Psychiatrie
FÄ für Orthopädie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Orthopädie
Überwiegend bzw. ausschließlich histologisch tätige Ärzte
Überwiegend bzw. ausschließlich zytologisch tätige Ärzte
FÄ für Radiologie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Radiologie
FÄ für Nuklearmedizin
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Nuklearmedizin
FÄ für Urologie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Urologie
FÄ für Physikalische Rehabilitative Medizin
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Physikalische Rehabilitative Medizin
FÄ für Humangenetik
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Humangenetik
Fachärzte für Strahlentherapie
Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Strahlentherapie

## 1.2 zeitbezogene Kapazitätsgrenzen

Psychologische Psychotherapeuten

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

andere ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte gemäß den Kriterien der Bedarfsplanungsrichtlinie

Ermächtigte FÄ/Krankenhäuser/Institutionen/Einrichtungen oder ermächtigte psychologische Psychotherapeuten mit dem Versorgungsauftrag zur ausschließlichen psychotherapeutischen Tätigkeit

\* SP = Schwerpunkt

\*\* RL-PT = Richtlinien-Psychotherapie

\*\*\* Die Zuordnung des Arztes erfolgt an Hand der Voraussetzungen zur Abrechnung der GOP 06225 des EBM.

## **Anlage 2 zum Honorarverteilungsmaßstab der KVSA**

1. Für nachfolgende Arztgruppen werden qualifikationsgebundene Zusatzvolumen (QZV) für die im Folgenden genannten Leistungen ermittelt und festgesetzt.
2. Nachfolgende QZV setzen sich systematisch für alle Arztgruppen aus denselben Gebührenordnungspositionen zusammen. Die berufsrechtlichen Bestimmungen zur Erbringung von Leistungen und die Abrechnungsbestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) bleiben von der nachfolgenden Zuordnung der Gebührenordnungspositionen zu den Arztgruppen unberührt.

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit einem hausärztlichen Versorgungsauftrag
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Akupunktur	30.7.3		
Allergologie	30.1.1; 30.1.2		
Hyposensibilisierung	30.1.3		
Behandlung des diabetischen Fußes	02311		
Chirotherapie	30.2		
Neurophysiologische Übungsbehandlung	30.3		
Ergometrie	03321, 04321		
Polygraphie	30900		
Kleinchirurgie	02300, 02301, 02302, 02310		
Langzeit-Blutdruckmessung	03324, 04324		
Langzeit-EKG	03241, 03322, 04241, 04322		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Schmerztherapeutische spezielle Versorgung	30.7.1		
Schmerztherapeutische Behandlung	30.7.2		
Phlebologie	30.5		
Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33051, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		
Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		
Spirometrie	03330, 04330		
Verordnung medizinischer Rehabilitation*	01611		
Dringende Besuche*	01411, 01412, 01415*		

\* Betrag ist, abweichend von den übrigen Beträgen, ein Betrag pro Arzt und nicht ein Betrag pro Leistungsfall.

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Kinderheilkunde  Betrag pro Leistungsfall in €	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag Kinderheilkunde  Betrag pro Leistungsfall in €
Akupunktur	30.7.3		
Allergologie	30.1.1; 30.1.2		
Ergometrie	03321, 04321		
Hyposensibilisierung	30.1.3		
Kleinchirurgie	02300, 02301, 02302, 02310		
Langzeit Blutdruckmessung	03324, 04324		
Langzeit-EKG	03241, 03322, 04241, 04322,		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Psychologische Testverfahren	35.3; 16340, 21340, 03242		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33051, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		
Sonographie II	33020, 33021, 33022, 33030, 33031, 33040		
Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		
Sonographie IV	33023		
Spirometrie	03330, 04330		
Leistungen der Rheumatologie	4.5.3		
Leistungen der Gastroenterologie	04511, 04512, 04513, 04516, 04517, 04521, 04523, 04525, 04527		
Leistungen der Nephrologie	4.5.4		
Leistungen der Endokrinologie und Diabetologie	4.5.5		
Leistungen der Kinderkardiologie	4.4.1		
Leistungen der Neuropädiatrie	4.4.2		
Leistungen der Hämatologie und Onkologie	4.4.3		
Leistungen der Pneumologie	4.5.2		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Anästhesiologie  Betrag pro Leistungsfall in €	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Anästhesiologie  Betrag pro Leistungsfall in €
Akupunktur	30.7.3		
Narkosen	05330, 05331, 05340, 05341, 05350		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Schmerztherapeutische spezielle Versorgung	30.7.1		
Schmerztherapeutische Behandlung	30.7.2		



Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Augenheilkunde konservativ und/oder laserchirurgisch tätig  Betrag pro Leistungsfall in €	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Augenheilkunde  Betrag pro Leistungsfall in €
Fluoreszenzangiographie	06331		
Schielbehandlung	06320, 06321		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33051, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Augenheilkunde operativ und/oder belegärztlich tätig ohne ausschließliche Erbringung laserchirurgisch operativer Leistungen  Betrag pro Leistungsfall in €	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Augenheilkunde  Betrag pro Leistungsfall in €
Fluoreszenzangiographie	06331		
Schielbehandlung	06320, 06321		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33051, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Chirurgie, für Kinderchirurgie, für Plastische Chirurgie	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Chirurgie, Kinderchirurgie, Plastische Chirurgie
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33051, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		
Akupunktur	30.7.3		
Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		
Gastroenterologie I	13400		
Phlebologie	30.5		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34253, 34254, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34294, 34295, 34296, 34297, 34500, 34501, 34503		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Mund-Kiefer- Gesichtschirurgie	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Mund-Kiefer- Gesichtschirurgie
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33051, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34253, 34254, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34294, 34295, 34296, 34297, 34500, 34501, 34503		
Zusatzpauschale Onkologie	15345		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Frauenheilkunde	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Frauenheilkunde
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Histologie/Zytologie	01826, 19310,19311, 19312, 19315, 19320, 19331		
Labor-Grundpauschale	12225, 01701		
Inkontinenzbehandlung	08310, 08311, 26313		
Kurative Mammographie	34270, 34271, 34272, 34273		
Mamma-Stanzbiopsie	08320		
Sonographie V	33041		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340,03242		
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde FÄ f. Phoniatrie und Pädaudiologie FÄ für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen  Betrag pro Leistungsfall in €	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/ Einrichtungen m. d. Versorgungsauftrag Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Phoniatrie, Pädaudiologie FÄ für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen  Betrag pro Leistungsfall in €
Phoniatrie/Pädaudiologie II	20310, 20311, 20312, 20313, 20314, 20320, 20321, 20322, 20323, 20334, 20340, 20350, 20351, 20352, 20353, 20360, 20361, 20370, 20371		
Allergologie	30.1.1; 30.1.2		
Hyposensibilisierung	30.1.3		
Otoakustische Emissionen	09324, 20324		
Prüfung der Labyrinth	09325, 20325		
Untersuchung mittels BERA	09326, 09327, 20326, 20327		
Phoniatrie, Pädaudiologie I	09330, 09331, 09332, 09333, 09335, 09336 20330, 20331, 20332, 20333, 20335, 20336		
Polygraphie	30900		
Polysomnographie	30901		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33051, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		

Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34253, 34254, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34294, 34295, 34296, 34297, 34500, 34501, 34503		
----------------	---	--	--

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Haut- und Geschlechtskrankheiten
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Allergologie	30.1.1; 30.1.2		
Hyposensibilisierung	30.1.3		
Behandlung des diabetologischen Fußes	02311		
Dermatologische Lasertherapie	10320, 10322, 10324		
Labor-Grundpauschale	12225, 01701		
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512		
Proktologie	08333, 08334, 30600, 30601, 13257, 13260, 03331, 03332, 04331, 04332		
Therapeutische Proktologie	30610, 30611		
Phlebologie	30.5		
Physikalische Therapie	30.4		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33051, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		
Histologie/Zytologie	01826, 19310, 19311, 19312, 19315, 19320, 19331		
Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		



Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören  Betrag pro Leistungsfall in €	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Innere Medizin ohne Schwerpunkt  Betrag pro Leistungsfall in €
Akupunktur	30.7.3		
Laborgrundpauschale	12225, 01701		
Allergologie	30.1.1; 30.1.2		
Hyposensibilisierung	30.1.3		
Behandlung des diabetologischen Fußes	02311		
Kleinchirurgie	02300, 02301, 02302, 02310		
Therapeutische Proktologie	30610, 30611		
Polygraphie	30900		
Polysomnographie	30901		
Phlebologie	30.5		
Kontrolle Herzschrittmacher	13552		
Verordnung medizinische Rehabilitation*	01611		
Gastroenterologie I	13400		
Langzeit-EKG als Auftragsleistung	13252, 13253		
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Schmerztherapeutische spezielle Versorgung	30.7.1		
Schmerztherapeutische Behandlung	30.7.2		
Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33051, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		
Sonographie II	33020, 33021, 33022, 33030, 33031, 33040		
Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		
Sonographie IV	33023		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Innere Medizin ohne Schwerpunkt
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34253, 34254, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34294, 34295, 34296, 34297, 34500, 34501, 34503		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Angiologie	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Angiologie
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Kontrolle Herzschrittmacher	13552		
Phlebologie	30.5		
Labor-Grundpauschale	12225, 01701		
Langzeit-EKG als Auftragsleistung	13252, 13253		
Interventionelle Radiologie	01530, 01531, 34283, 34284, 34285, 34286, 34287		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33051, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		
Sonographie II	33020, 33021, 33022, 33030, 33031, 33040		
Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		
Sonographie IV	33023		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Endokrinologie	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungs- auftrag Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Endokrinologie
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33051, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		
Labor-Grundpauschale	12225, 01701		
Schmerztherapeutische Behandlung	30.7.2		
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Osteodensitometrie	34.6		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungs- positionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgung-) Schwerpunkt Gastroenterologie	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versor- gungsauftrag Innere Medizin mit (Versor- gungs-) Schwerpunkt Gastroenterologie
		Betrag pro Leis- tungsfall in €	Betrag pro Leis- tungsfall in €
Psychosomatische Grundversor- gung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512		
Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Therapeutische Proktologie	30610, 30611		
Gastroenterologie I	13400		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Hämato-/Onkologie	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Hämato-/Onkologie
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Zytostatische Chemotherapie	02101		
Labor-Grundpauschale	12225, 01701		
Transfusionen	02110, 02111		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512		
Zusatzpauschale zytotoxische/ aplasieinduzierende Therapie	13502		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie  Betrag pro Leistungsfall in €	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie  Betrag pro Leistungsfall in €
Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33051, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		
Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Interventionelle Kardiologie	34290, 34291, 34292, 01520, 01521		
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512		
Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34253, 34254, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34294, 34295, 34296, 34297, 34500, 34501, 34503		
Langzeit-EKG als Auftragsleistung	13252, 13253		
Sonographie IV	33023		
Ergospirometrie	13560, 13660		
Polygraphie	30900		
Kontrolle Herzschrittmacher	13552		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Pneumologie  Betrag pro Leistungsfall in €	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Pneumologie  Betrag pro Leistungsfall in €
Bronchoskopie / Thorakoskopie	13662, 13663, 13664, 13670		
Allergologie	30.1.1; 30.1.2		
Hyposensibilisierung	30.1.3		
Ergospirometrie	13560, 13660		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Polygraphie	30900		
Polysomnographie	30901		
Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34253, 34254, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34294, 34295, 34296, 34297, 34500, 34501, 34503		



Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Rheumatologie	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Rheumatologie
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Osteodensitometrie	34.6		
Labor-Grundpauschale	12225, 01701		
Praxisklinische Betreuung und Beobachtung	01510, 01511, 01512		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Schmerztherapeutische Behandlung	30.7.2		
Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33051, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		
Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34253, 34254, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34294, 34295, 34296, 34297, 34500, 34501, 34503		
Verordnung medizinische Rehabilitation*	01611		

\* Betrag, ist abweichend von den übrigen Beträgen, ein Betrag pro Arzt und nicht ein Betrag pro Leistungsfall.

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Nephrologie	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Nephrologie
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Sonographie II	33020, 33021, 33022, 33030, 33031, 33040		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Neurophysiologische Übungsbehandlung	30.3		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
EEG, L-EEG	16310, 16311, 21310, 21311, 14320, 14321		
Blinkreflex, EMG, ENG, Neurophysiologie	14330, 14331, 16320, 16321, 16322, 21320, 21321		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Nervenheilkunde Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Nervenheilkunde und/oder Neurologie und Psychiatrie
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Akupunktur	30.7.3		
Betreuung Kranker im sozialen Umfeld	16230, 16231, 16233, 21230, 21231, 21233		
Chirotherapie	30.2		
Polygraphie	30900		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		
EEG, L-EEG	16310, 16311, 21310, 21311, 14320, 14321		
Blinkreflex, EMG ENG, Neurophysiologie	14330, 14331, 16320, 16321, 16322, 21320, 21321		
Lumbalpunktion	02342		
Dringende Besuche *	01411, 01412, 01415		
Polysomnographie	30901		
Verordnung medizinische Rehabilitation*	01611		

\* Betrag, ist abweichend von den übrigen Beträgen, ein Betrag pro Arzt und nicht ein Betrag pro Leistungsfall

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Neurochirurgie	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Neurochirurgie
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Akupunktur	30.7.3		
Chirotherapie	30.2		
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512		
Psychosomatische Grundversorgung, übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Schmerztherapeutische spezielle Versorgung	30.7.1		
Schmerztherapeutische Behandlung	30.7.2		
Blinkreflex, EMG ENG, Neurophysiologie	14330, 14331, 16320, 16321, 16322, 21320, 21321		
Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34253, 34254, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34294, 34295, 34296, 34297, 34500, 34501, 34503		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Neurologie	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Neurologie
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Akupunktur	30.7.3		
Betreuung Kranker im sozialen Umfeld	16230, 16231, 16233, 21230, 21231, 21233		
Chirotherapie	30.2		
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		
Blinkreflex, Neurophysiologie, EMG, ENG	14330, 14331, 16320, 16321, 16322, 21320, 21321		
EEG, L-EEG	16310, 16311, 21310, 21311, 14320, 14321		
Lumbalpunktion	02342		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Nuklearmedizin	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Nuklearmedizin
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33051, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		
MRT	34.4.1 - 34.4.6		
Nuklearmedizinische Leistungen	17310 bis 17373		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
MRT-Angiographie	34.4.7		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Orthopädie	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Orthopädie
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Akupunktur	30.7.3		
Chirotherapie	30.2		
Osteodensitometrie	34.6		
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Schmerztherapeutische spezielle Versorgung	30.7.1		
Schmerztherapeutische Behandlung	30.7.2		
Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33051, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		
Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34253, 34254, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34294, 34295, 34296, 34297, 34500, 34501, 34503		
Rheumatologie	18700		



Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Überwiegend bzw. ausschließlich pathologisch tätige Ärzte  Betrag pro Leistungsfall in €	<b>Ermächtigte</b> Überwiegend bzw. ausschließlich pathologisch tätige Ärzte  Betrag pro Leistungsfall in €
Humangenetik/Molekulargenetik	11.3, 11430,19332		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie mit einem Anteil an Leistungen der RL-PT gemäß Bedarfsplanungsrichtlinie bis zu 30 % an der Gesamtleistungsmenge <b>Betrag pro Leistungsfall in €</b>	<b>Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Psychiatrie</b>  <b>Betrag pro Leistungsfall in €</b>
Betreuung Kranker im sozialen Umfeld	16230, 16231, 16233, 21230, 21231, 21233		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
EEG, L-EEG	16310, 16311, 21310, 21311, 14320, 14321		
Blinkreflex, EMG, ENG	14330, 14331, 16320, 16321, 16322, 21320, 21321		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Dringende Besuche*	01411, 01412, 01415		

\* Betrag, ist abweichend von den übrigen Beträgen, ein Betrag pro Arzt und nicht ein Betrag pro Leistungsfall.

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie mit einem Anteil an Leistungen der RL-PT gemäß Bedarfsplanungsrichtlinie zwischen 30 % und 90 % an der Gesamtleistungsmenge <b>Betrag pro Leistungsfall in €</b>	<b>Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Psychiatrie</b>  <b>Betrag pro Leistungsfall in €</b>
Betreuung Kranker im sozialen Umfeld	16230, 16231, 16233, 21230, 21231, 21233		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
EEG, L-EEG	16310, 16311, 21310, 21311, 14320, 14321		
Blinkreflex, EMG, ENG	14330, 14331, 16320, 16321, 16322, 21320, 21321		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Dringende Besuche*	01411, 01412, 01415		

\* Betrag, ist abweichend von den übrigen Beträgen, ein Betrag pro Arzt und nicht ein Betrag pro Leistungsfall.

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Diagnostische Radiologie	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Radiologie
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
CT	34.3, 34502		
Interventionelle Radiologie	01530, 01531, 34283, 34284, 34285, 34286, 34287		
Kurative Mammographie	34270, 34271, 34272, 34273		
MRT	34.4.1 - 34.4.6		
MRT-Angiographie	34.4.7		
Sonographie I	33000, 33001, 33002, 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33051, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092		
Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		
Mammapunktion	02341		
Mammastanzbiopsie	08320		
Sonographie V	33041		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Urologie	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Urologie
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Labor-Grundpauschale	12225, 01701		
Inkontinenzbehandlung	08310, 08311, 26313		
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Schmerztherapeutische Behandlung	30.7.2		
Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076		
Histologie / Zytologie	01826, 19310, 19311, 19312, 19315, 19320, 19331		
Stoßwellenlithotripsie	26330		
Sonographisch gestützte Prostatabiopsie	26341 in Verbindung mit 33043 und 33090 und 33092 und ICD C61 (A, V, G, Z)		
Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34253, 34254, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34294, 34295, 34296, 34297, 34500, 34501, 34503		

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen/ Abschnitte des EBM	Arztgruppe	
		Fachärzte für Physikalisch- Rehabilitative Medizin	Ermächtigte FÄ/ Krankenhäuser/ Institute/Einrichtungen mit dem Versorgungsauftrag Physikalisch- Rehabilitative Medizin
		Betrag pro Leistungsfall in €	Betrag pro Leistungsfall in €
Akupunktur	30.7.3		
Chirotherapie	30.2		
Physikalisch-rehabilitative Diagnostik	27332, 27333		
Physikalische Therapie	30.4		
Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120		
Richtlinienpsychotherapie I	35130, 35131, 35140,		
Richtlinienpsychotherapie II	35.2		
Psychologische Testverfahren	35.3, 16340, 21340, 03242		
Schmerztherapeutische spezielle Versorgung	30.7.1		
Schmerztherapeutische Behandlung	30.7.2		
Verordnung medizinische Rehabilitation*	01611		

\* Betrag, ist abweichend von den übrigen Beträgen, ein Betrag pro Arzt und nicht ein Betrag pro Leistungsfall



## Anlage 3 zum Honorarverteilungsmaßstab der KVSA

### Berechnung des arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumens gemäß § 9

#### 1. Berechnung des arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumens ( $VV_{AG}$ )

$$VV_{AG} = \frac{LB_{AG}}{LB_{VB}} * VV_{VB}^{RLV}$$

$LB_{VB}$ : Zum Zeitpunkt der Auszahlung anerkannter Leistungsbedarf in Punkten im Vorjahresquartal ohne Leistungen nach § 4 Abs.1, §§ 5, 6 und § 8 Abs. 3 und 5 unter Berücksichtigung von 2. aller Arztgruppen gemäß Anlage 1 des Versorgungsbereichs

$LB_{AG}$ : Zum Zeitpunkt der Auszahlung anerkannter Leistungsbedarf in Punkten im Vorjahresquartal ohne Leistungen nach § 4 Abs.1, §§ 5, 6 und § 8 Abs. 3 und 5 unter Berücksichtigung von 2. einer Arztgruppe

AG: Arztgruppe gemäß Anlage 1

$VV_{VB}^{RLV}$ : Versorgungsbereichsspezifisches RLV/QZV-Verteilungsvolumen gemäß § 8

#### 2. Berücksichtigung von Neuaufnahmen oder Veränderungen der Bewertung ärztlicher Leistungen des EBM

##### - Arztgruppe der Fachärzte für HNO-Heilkunde, Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie, Fachärzte für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen

Die durch den Beschluss des Bewertungsausschusses vom 31.08.2011 ab dem 01.01.2012 neu in den EBM (Kap. 9 und 20) aufgenommenen Gebührenordnungspositionen sind mit einer zu erwartenden Veränderungsrate in Höhe von 10,63 Prozent für die Quartale 2/2012 und 3/2012 dem Leistungsbedarf der Arztgruppe hinzuzurechnen. Nach Vorliegen von tatsächlichen Abrechnungsergebnissen erfolgt eine Anpassung der Veränderungsrate für das 4. Quartal 2012.

##### - Arztgruppe Fachärzte für HNO-Heilkunde, Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie, Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie und Fachärzte für Urologie

Die durch den Beschluss des Bewertungsausschusses vom 31.08.2011 ab dem 01.01.2012 geltenden Änderungen der Bewertung der Grundpauschalen für o. g. Arztgruppen sind bei der Berechnung des Leistungsbedarfs der jeweiligen Arztgruppe für die Quartale 2/2012 bis 4/2012 zu berücksichtigen.

- Für die betroffenen Arztgruppen ist die Differenz der geänderten Bewertung der zutreffenden Grundpauschalen zu ermitteln und entsprechend der abgerechneten Häufigkeit im Vorjahresquartal auf den Leistungsbedarf der Arztgruppe anzuwenden.



**- Die Arztgruppen der ermächtigten Ärzte, die gemäß § 13 Abs. 4 Bundesmantelvertrag (BMV-Ä) bzw. nach § 7 Abs. 4 Ersatzkassenvertrag (EKV) nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden dürfen**

Ermächtigte Ärzte der Fachgebiete Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, Nuklearmedizin, Pathologie, Radiologische Diagnostik, Strahlentherapie rechnen durch Änderung des EBM die Konsiliarpauschalen des jeweiligen Fachgebietes anstelle der Grundpauschalen der ermächtigten Ärzte ab. Diese Änderung ist bei der Berechnung des Leistungsbedarfs der Arztgruppe für die Quartale 2/2012 bis 4/2012 zu berücksichtigen.

- Für die Ärzte der Fachgebiete Nuklearmedizin, Pathologie, Radiologische Diagnostik und Strahlentherapie ist die Differenz zwischen der Bewertung der bisher abzurechnenden Grundpauschale und der neu zutreffenden Grundpauschalen zu ermitteln und entsprechend der abgerechneten Häufigkeit im Vorjahresquartal auf den Leistungsbedarf der Arztgruppe anzuwenden.
- Für die ermächtigten Ärzte der Fachgebiete Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin ist der zu verändernde Leistungsbedarf entsprechend der Häufigkeit der Nr. 01320 im Vorjahresquartal multipliziert mit der Bewertung der Konsiliarpauschale der jeweiligen Fachgebiete zu berücksichtigen.

## Anlage 4 zum Honorarverteilungsmaßstab der KVSA

### Berechnung der arztgruppenspezifischen Vergütungsbereiche gemäß § 10

#### 1. Berechnung des arztgruppenspezifischen Vergütungsbereichs für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der Regelleistungsvolumen (RLV<sub>AG</sub>)

$$RLV_{AG} = \frac{LB_{AG}^{RLV}}{LB_{AG}} * VV_{AG}$$

LB<sub>AG</sub><sup>RLV</sup> : Zum Zeitpunkt der Auszahlung anerkannter Leistungsbedarf in Punkten im Vorjahresquartal einer Arztgruppe derjenigen Leistungen, die innerhalb der Regelleistungsvolumen vergütet werden, unter Berücksichtigung des sich aus den in Anlage 3, Ziffer 2 für die entsprechende Arztgruppe ergebenden Punktzahlvolumens

LB<sub>AG</sub> : Zum Zeitpunkt der Auszahlung anerkannter Leistungsbedarf in Punkten im Vorjahresquartal ohne Leistungen § 4 Abs.1, §§ 5, 6 und § 8 Abs. 3 und 5 unter Berücksichtigung von Anlage 3 Ziffer 2. einer Arztgruppe

VV<sub>AG</sub> : Arztgruppenspezifisches Verteilungsvolumen gemäß § 9

AG: Arztgruppen gemäß Anlage 1 Ziffer 1.1

Der arztgruppenspezifische Vergütungsbereich für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der Regelleistungsvolumen (RLV<sub>AG</sub>) ist maximal in der Höhe des arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumens gemäß § 9 festzulegen.

#### 2. Berechnung des Vergütungsbereichs für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen

$$QZV_{AG} = VV_{AG} - RLV_{AG}$$

VV<sub>AG</sub>: Arztgruppenspezifisches Verteilungsvolumen gemäß § 9

RLV<sub>AG</sub>: Arztgruppenspezifischer Vergütungsbereich für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der Regelleistungsvolumen gemäß 1.



## Anlage 5 zum Honorarverteilungsmaßstab der KVSA

### Berechnung des Regelleistungsvolumens je Arzt gemäß § 11

#### 1. Berechnung des arztgruppenspezifischen Fallwertes gemäß § 11 Abs. 2

$$FW_{AG} = \frac{RLV_{AG}}{FZ_{AG}}$$

**RLV<sub>AG</sub>:** Arztgruppenspezifischer Vergütungsbereich für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der Regelleistungsvolumen gemäß Anlage 4, Ziffer 1.

**FZ<sub>AG</sub>:** Anzahl der RLV-Fälle gemäß § 11 Abs. 7 einer Arztgruppe im Vorjahresquartal

In der Arztgruppe der Augenärzte ist die ab dem 01.01.2012 geltende Änderung der Bewertung der Grundpauschalen bei der Berechnung des RLV-Fallwertes zu berücksichtigen.

#### 2. Berechnung des arzt- und praxisbezogenen Regelleistungsvolumens

$$RLV_{Arzt} = FW_{AG} * FZ_{Arzt}$$

**FW<sub>AG</sub>:** Arztgruppenspezifischer Fallwert gemäß 1.

**FZ<sub>Arzt</sub>:** Anzahl der RLV-Fälle eines Arztes gemäß § 11 Abs. 7 im Vorjahresquartal unter Berücksichtigung der Fallzahlsteuerung gemäß § 11 Abs. 9

Das ermittelte Regelleistungsvolumen je Arzt ist gegebenenfalls entsprechend den nach § 19 festgestellten Praxisbesonderheiten anzupassen. Das praxisbezogene Regelleistungsvolumen ergibt sich gemäß § 11 aus der Addition der Regelleistungsvolumen der Ärzte, die in der Arztpraxis tätig sind sowie der entsprechenden Zuschläge für Kooperationen gem. § 14.

#### 3. Morbiditätsbezogene Differenzierung des Regelleistungsvolumens nach Altersklassen gemäß § 12

**f =** arztgruppenspezifischer Leistungsbedarf je RLV-Fall im Vorjahresquartal aus Leistungen, die innerhalb des Regelleistungsvolumens vergütet werden, für Versicherte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

**g =** arztgruppenspezifischer Leistungsbedarf je RLV-Fall im Vorjahresquartal aus Leistungen, die innerhalb des Regelleistungsvolumens vergütet werden, für Versicherte ab dem 6. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr

**h =** arztgruppenspezifischer Leistungsbedarf je RLV-Fall im Vorjahresquartal aus Leistungen, die innerhalb des Regelleistungsvolumens vergütet werden, für Versicherte ab dem 60. Lebensjahr

- i =** arztgruppenspezifischer Leistungsbedarf je RLV-Fall im Vorjahresquartal aus Leistungen, die innerhalb des Regelleistungsvolumens vergütet werden, für alle Versicherten
- nf =** Zahl der RLV-Fälle eines Arztes für die Behandlung von Versicherten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Vorjahresquartal
- ng =** Zahl der RLV-Fälle eines Arztes für die Behandlung von Versicherten ab dem 6. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr im Vorjahresquartal
- nh =** Zahl der RLV-Fälle eines Arztes für die Behandlung von Versicherten ab dem 60. Lebensjahr im Vorjahresquartal
- n =** Zahl der RLV-Fälle eines Arztes im Vorjahresquartal

Das Regelleistungsvolumen gemäß 2. eines Arztes wird mit dem folgenden Faktor multipliziert:

$$\frac{n_f \cdot f/i + n_g \cdot g/i + n_h \cdot h/i}{n}$$

## Anlage 6 zum Honorarverteilungsmaßstab der KVSA

### Berechnung der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen gemäß § 13

Entsprechend Anlage 2 werden je Arztgruppe und je qualifikationsgebundenem Zusatzvolumen die Berechnungen je Arzt oder je Fall wie folgt durchgeführt.

#### 1. Berechnung des Vergütungsbereichs je qualifikationsgebundenem Zusatzvolumen für jede Arztgruppe gemäß Anlage 2

$$QZV_{AG}^i = QZV_{AG} * \frac{LB_{AG}^i}{LB_{AG}^{QZV}}$$

$QZV_{AG}$ : Vergütungsbereich für die Vergütung ärztlicher Leistungen in qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen einer Arztgruppe gemäß Anlage 4, Ziffer 2

$LB_{AG}^i$  : Zum Zeitpunkt der Auszahlung anerkannter Leistungsbedarf in Punkten im Vorjahresquartal einer Arztgruppe derjenigen Leistungen, die innerhalb eines qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen i vergütet werden.

$LB_{AG}^{QZV}$  : Zum Zeitpunkt der Auszahlung anerkannter Leistungsbedarf in Punkten im Vorjahresquartal derjenigen Leistungen, die innerhalb der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen einer Arztgruppe vergütet werden.

i: Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen einer Arztgruppe gemäß Anlage 2

AG: Arztgruppe gemäß Anlage 2

#### 2. Berechnung des qualifikationsgebundenen Zusatzvolumens je Fall oder je Arzt

##### Variante A: Fallbezug

##### a) Berechnung des Fallwertes für ein qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen je Leistungsfall

$$FW_{AG}^i = \frac{QZV_{AG}^i}{FZ_{AG}^i}$$

$QZV_{AG}^i$  : Vergütungsbereich für ein qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen einer Arztgruppe gemäß 1.

$FZ_{AG}^i$  : Anzahl der Leistungsfälle gemäß § 13 Abs. 5 derjenigen Ärzte einer Arztgruppe, die Anspruch auf das qualifikationsgebundene Zusatzvolumen  $i$  haben

$i$ : qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen einer Arztgruppe

**b) Berechnung des qualifikationsgebundenen Zusatzvolumens eines Arztes je Leistungsfall**

$$QZV_{Arzt}^i = FW_{AG}^i * FZ_{Arzt}^i$$

$FZ_{Arzt}^i$  : Anzahl der Leistungsfälle gemäß § 13 Abs. 5 eines Arztes, der Anspruch auf das arztgruppenspezifische qualifikationsgebundene Zusatzvolumen  $i$  hat

**Variante B: Arztbezug**

**Berechnung des qualifikationsgebundenen Zusatzvolumens eines Arztes**

$$QZV_{Arzt}^i = \frac{QZV_{AG}^i}{N_{AG}^i}$$

$QZV_{AG}^i$  : Vergütungsbereich für ein qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen  $i$  einer Arztgruppe gemäß 1

$N_{AG}^i$  : Anzahl der Ärzte einer Arztgruppe, die Anspruch auf das arztgruppenspezifische qualifikationsgebundene Zusatzvolumen  $i$  haben

$i$ : Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen einer Arztgruppe

## **Anlage 7 zum Honorarverteilungsmaßstab der KVSA**

### **Bereinigung der RLV (RLV) nach § 87b SGB V für Verträge nach §§ 73b, 73c und 140a ff. SGB V**

Gemäß §§ 73b Abs. 7 Satz 2, 73c Abs. 6 Satz 2 und 140d Abs. 2 Satz 2 SGB V haben die Partner der Gesamtverträge nach § 83 Abs. 1 SGB V den Behandlungsbedarf nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V i. V. m. § 87c Abs. 4 SGB V entsprechend der Zahl und der Morbiditätsstruktur der jeweils teilnehmenden Versicherten sowie dem in dem jeweiligen Selektivvertrag vereinbarten Inhalt zu bereinigen.

Um dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen, bedarf es einer Regelung, die das Verfahren zur Berücksichtigung des kassenartenspezifisch bereinigten Behandlungsbedarfes der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung bei der Bereinigung der arzt- und praxisbezogenen RLV, QZV, zKG oder Vergütungsvolumen verbindlich und kassenartenübergreifend regelt.

#### **Grundsätze der Bereinigung**

- (1) Voraussetzung für die Bereinigung ist, dass von der betreffenden Krankenkasse, die einen Selektivvertrag nach §§ 73b, 73c, 140a ff. SGB V geschlossen hat, zur Bereinigung des Behandlungsbedarfes und der MGV eine gesonderte, auf den jeweiligen konkreten Selektivvertrag bezogene Vereinbarung mit der KVSA getroffen bzw. festgesetzt wurde.
- (2) Eine Bereinigung der arzt- und praxisbezogenen RLV bzw. der QZV, zKG oder Vergütungsvolumen setzt eine bereinigte MGV für den betreffenden Zeitraum voraus. Eine Bereinigung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die in der MGV-bereinigten Leistungen der Arztgruppe den RLV, QZV, zKG oder Vergütungsvolumen der Arztgruppe unterliegen.
- (3) Für die Ärzte, die nicht an einem für ihre Arztgruppe gültigen Selektivvertrag teilnehmen, kann eine Absenkung oder Anhebung des unbereinigten RLV-Fallwertes bis zu 2,5 Prozent erfolgen. Darüber hinaus gehende Bereinigungsbeträge werden nur bei den an dem Selektivvertrag teilnehmenden Ärzten der vom Selektivvertrag betroffenen Arztgruppe angewandt.
- (4) Die KVSA führt die Bereinigung der RLV und/oder QZV, Vergütungsvolumen oder zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen entsprechend dem Vertrag mit der den Selektivvertrag schließenden Krankenkasse durch.
- (5) Grundlage der Bereinigung ist der in der bereinigten MGV entsprechend durch den Vertrag betroffenen Versorgungsbereiches ermittelte Betrag.
- (6) Das Bereinigungsvolumen ist für jeden zu bereinigenden Vertrag nach § 73b, § 73c und § 140a SGB V gesondert und je Quartal zwischen der betroffenen Krankenkasse und der KVSA zu ermitteln. Das gemeinsam festgestellte bzw. vom Schiedsamt festgesetzte Bereinigungsvolumen der MGV wird entsprechend der Zuordnung der Leistungen zu den RLV und/oder QZV, zu den verschiedenen Vergütungsvolumen oder den zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen aufgeteilt und ist den entsprechenden Vergütungsbereichen zu entnehmen.



(7) Die Bereinigung der RLV, QZV, zKG, der Vergütungsvolumen betrifft nur diejenigen Ärzte, Arztgruppen, Leistungen, Kostenerstattungen und Fälle aus dem zu bereinigenden Behandlungsbedarf nach § 87a Abs. 2 Satz 2 SGB V, die den jeweiligen Begrenzungsregelungen unterliegen.

(8) Zu bereinigen sind i. d. R. die RLV und/oder QZV bzw. die zKG oder Vergütungsvolumen der Praxen/Einrichtungen, in denen Ärzte tätig sind, die an dem von einer Krankenkasse geschlossenen bereinigungsfähigen Vertrag teilnehmen und die Leistungen den RLV und/oder QZV, zKG bzw. den Vergütungsvolumen zuzuordnen sind.

(9) Nach Vorliegen der endgültigen Bereinigungsbeträge hat zeitnah eine neue Information über die RLV bzw. QZV für die betroffenen Praxen/Einrichtungen unter Berücksichtigung der Bereinigungsbeträge zu erfolgen.

(10) Die Bereinigungen sind für jeden betroffenen Selektivvertrag getrennt durchzuführen.

### **Durchführung der Bereinigung**

Ausgehend von der Berechnung der RLV, QZV, zKG und Vergütungsvolumen auf Basis der unbereinigten MGV wird für jeden am Selektivvertrag mit Bereinigung teilnehmenden Arzt der zu bereinigende Betrag ermittelt.

#### Bereinigung des RLV der Arztgruppe

Nach Berechnung des unbereinigten RLV-Fallwertes der Arztgruppe und der RLV-Fallzahl der Arztgruppe der am Selektivvertrag mit Bereinigung teilnehmenden Ärzte wird das ermittelte Bereinigungsvolumen, das auf die Leistungen des RLV abstellt, in Abzug gebracht. Zur Berechnung der bereinigten RLV-Fallzahl der Arztgruppe wird von der unbereinigten RLV-Fallzahl die Anzahl der in den Selektivvertrag für diese Arztgruppe eingeschriebenen Versicherten abgezogen. Für die betreffende Arztgruppe wird ein bereinigter RLV-Fallwert durch Division des bereinigten RLV-Vergütungsbereiches und der bereinigten RLV-Fallzahl gebildet.

Für den am Selektivvertrag teilnehmenden Arzt errechnet sich das RLV durch Multiplikation der bereinigten RLV-Fallzahl mit dem bereinigten RLV-Fallwert der Arztgruppe. Im Übrigen gelten die Regelungen des HVM.

#### Bereinigung der QZV

Sofern auf den QZV-Leistungsumfang  $i$  der Arztgruppe AG ein Teil des Bereinigungsbetrags der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung aufgrund eines Selektivvertrags mit ex-ante Einschreibung von Versicherten entfällt, wird dieser wie folgt auf die einzelnen an diesem Selektivvertrag mit ex-ante Einschreibung von Versicherten teilnehmenden Ärzte aufgeteilt.

$BE\_QZV_{AG}^i$

Auf den QZV-Leistungsumfang  $i$  der Arztgruppe AG entfallender Teil des Bereinigungsbetrags der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung für den Selektivvertrag mit ex-ante Einschreibung von Versicherten

$SV\_E_{Arzt}^i$

Anzahl der bei einem Arzt der Arztgruppe AG, der Anspruch auf das arztgruppenspezifische Zusatzvolumen  $i$  hat und an dem Selektivvertrag mit ex-ante Einschreibung von Versicherten teilnimmt, in diesen Vertrag eingeschriebenen Versicherten

$SV\_E_{AG}^i = \sum SV\_E_{Arzt}^i$  Gesamtanzahl der bei den Ärzten der Arztgruppe AG mit Anspruch auf das arztgruppenspezifische Zusatzvolumen i, die an dem Selektivvertrag mit ex-ante Einschreibung von Versicherten teilnehmen, in diesen Vertrag eingeschriebenen Versicherten

$BE\_QZV_{Arzt}^i = BE\_QZV_{AG}^i * \frac{SV\_E_{Arzt}^i}{SV\_E_{AG}^i}$  Auf einen einzelnen am Selektivvertrag teilnehmenden Arzt entfallender Teil des Bereinigungsbetrags innerhalb des QZV i

Das gemäß Anlage 6 2.b) zugewiesene arztindividuelle  $QZV_{Arzt}^i$  wird bei an dem Selektivvertrag teilnehmenden Ärzten, die Anspruch auf das  $QZV_{Arzt}$  haben, um den Bereinigungsbetrag  $BE\_QZV_{Arzt}^i$  vermindert.

Sollte dieser Bereinigungsbetrag für einen Arzt sein unbereinigtes  $QZV_{Arzt}^i$  überschreiten, so wird das RLV dieses Arztes (ggf. zusätzlich) um den übersteigenden Bereinigungsbetrag vermindert und diesem Arzt kein bereinigtes QZV zugewiesen.

### Bereinigung zKG

Die dem zKG unterliegenden Leistungen der Arztgruppen gem. Anlage 1 Ziffer 1.2 werden gemessen an der abgerechneten ärztlichen bzw. therapeutischen Zuwendungszeit nach den Prüfzeiten der Leistungen des Anhangs 3 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) in der gültigen Fassung berechnet und als durchschnittliche Zeit je am Selektivvertrag teilnehmenden Arzt vom zKG gem. § 21 Abs. 10 des Arztes abgezogen.

### Bereinigung von Vergütungsvolumen

Dem Vergütungsvolumen gem. § 8 Abs. 3 und/oder 5 wird der zu bereinigende Betrag abgezogen.